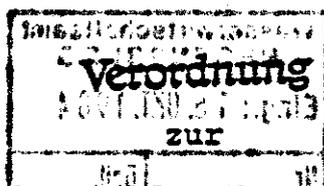


401 - 642/12



Anderung der Verordnung

des ehemaligen Landratsamtes Waldmünchen  
vom 18.6.1969 Nr. II/O1-642

---

Das Landratsamt Cham erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVBl. S. 336) folgende

Anderungsverordnung

§ 1 Änderung

In § 3 der Kreisverordnung des ehemaligen Landratsamtes  
Waldmünchen  
über die Sicherung des Wasserschutzgebietes in  
Breitenried

für die Wasserversorgungsanlage Breitenried, Gemeinde Tiefenbach  
wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im  
Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, den 11.10.1984

Landratsamt

gez.

Girmindl  
Landrat



- d) bauliche Anlagen, die nicht zur Wassergewinnungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern; in der weiteren Schutzzone nur dann, wenn ein Anschluß an eine Sammelentwässerung nicht gegeben ist,
- e) Betriebe mit gefährlichem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen grundwassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern,
- f) Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern,
- g) Müllkippen und Abfallhalden aus wassergefährdenden, auslaugbaren Bestandteilen zu errichten oder zu erweitern,
- h) Ablagern von Stoffen mit löslichen beständigen Chemikalien,
- i) Ablagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, industrielle und gewerbliche Rückstände,
- k) Kläranlagen zu errichten, Abwasserversickerung, Entleeren von Fäkalienwagen,
- l) Treibstoff-, Rohöl- und Gasleitungen zu errichten.

(2) In der engeren Schutzzone und im Fassungsbereich sind ferner verboten:

- a) das Betreiben der Güllewirtschaft mit fliegenden oder stationären Leitungen,
- b) Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken,
- c) Gärfermentieren zu errichten,
- d) Kleingärten und Gartenbaubetriebe zu errichten,
- e) Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung —, insbesondere Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche anzulegen; in der engeren Schutzzone dann, wenn Grundwasser aufgedeckt oder die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschichten vermindert werden,
- f) Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu erweitern; in der engeren Schutzzone nur dann, wenn sie für Kraftfahrzeuge allgemein zugelassen sind und ihr Oberflächenwasser nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden kann,
- g) Parkplätze zu errichten oder zu erweitern,
- h) Wagenwaschen,
- i) Zelt- und Badeplätze einzurichten, Wohnwagen abzustellen,
- k) Sportplätze zu errichten oder zu erweitern,
- l) Abwasser durchzuleiten, auch von Gräben, die Abwasser aus Gebieten außerhalb des Fassungsbereichs und der engeren Schutzzone erhalten.

(3) Im Fassungsbereich sind außerdem verboten:

- a) chemische Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten, ferner Dieselöl als Trägerstoff für Schädlingsbekämpfung in der Forstwirtschaft zu verwenden,
- b) das Betreten desselben, außer durch Befugte.

(4) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

(5) Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen; weitere Duldungspflichten.

- a) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die vorstehenden Verbote fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Waldmünchen zu dulden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG), sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- b) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücken haben ferner nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG
  - aa) die Einzäunung des Fassungsgebietes,
  - bb) die Aufstellung und Unterhaltung von Hinweisschildern im Schutzgebiet,
  - cc) das Anlegen von Fanggräben hangseits an den Rändern des Fassungsgebietes,
  - dd) die jederzeitige Besichtigung und Prüfung der Anlage durch Vertreter der Gewässeraufsichtsbehörden zu dulden.

#### (6) Entschädigung

Soweit die zu erlassende Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

Pläne und Beilagen, aus denen Art und Umfang des Unternehmens, die Lage des Schutzgebietes und der genaue Grenzverlauf der einzelnen Schutzzonen sowie die von ihnen erfaßten Grundstücke und Grundstücksteile zu ersehen sind, liegen während eines Monats nach Veröffentlichung des Amtsblattes des Landkreises Waldmünchen beim Landratsamt Waldmünchen, Zimmer Nr. 19, sowie bei den Gemeindeverwaltungen Geigant und Sinzendorf zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die Maßnahme sind beim Landratsamt Waldmünchen zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Waldmünchen, den 24. Juni 1969

Landratsamt: I. A. Eberlein, Regierungsrat